

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

C. Obliegenheiten und Geschäftsverfahren.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

§ 37.

Sollte im Laufe des Jahres einer der Vorsteher abgehen, so hängt es von dem Ermessen der übrigbleibenden ab, eine neue Wahl zu veranstalten, oder die Geschäfte des abgehenden unter sich zu vertheilen; nur wenn der Cassenführer zu einer Zeit abgehen sollte, wo nicht schon ein neuer Cassenführer gewählt ist, der dann die Casse sofort übernimmt, oder dessen Wahl nahe bevorsteht, ist jedesmal eine neue Wahl sobald als möglich zu veranstalten und sind die nöthigen provisorischen Maßregeln wegen Ablieferung und Aufbewahrung des Cassenvorrathes zu treffen.

b. Der Ausschuß.

§ 38.

Unter den 7 Mitgliedern des Ausschusses müssen stets wenigstens 4 Mitglieder im Vorstand gewesen sein. Der Ausschuß wird alle Jahr zur Hälfte erneuert. Derselbe ergänzt selbst die abgehenden Mitglieder, welche die 3 resp. 4 ältesten sind, durch eigene Wahl. Dieselbe muß noch im December vorgenommen werden, damit die neuen Mitglieder zum 1. Januar ihr Amt antreten können.

c. Das Boardirectorium.

§ 39.

Die Wahl desselben wird in der letzten Generalversammlung des October vorgenommen. Es wird den Mitgliedern der Gesellschaft für diese Wahl eine zweite Karte zugestellt, auf der dann die 5 Namen der zu wählenden Mitglieder zu schreiben sind. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet gleich nach der Vorstandswahl statt. Das neu gewählte Directorium tritt sofort in Funktion und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

C. Obliegenheiten und Geschäftsverfahren.

a. Vorstand.

§ 40.

Dem Vorstand fällt die Verwaltung und Vertretung aller Gesellschaftsangelegenheiten zu, und ist er nur in bestimmten, von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen (siehe § 58 59) verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß zu berathen und zu beschließen. Der Vorstand ist daher ermächtigt, die Gerechtfame und Forderungen der Gesellschaft gegen Dritte sowohl als gegen Mitglieder der Ge-

gesellschaft wahrzunehmen und gerichtlich wie außergerichtlich geltend zu machen, so wie auch im umgekehrten Falle, wenn die Gesellschaft in Anspruch genommen werden sollte, dieselbe zu vertreten und in beiden Fällen einen Anwalt zur Führung der Prozesse zu bevollmächtigen.

§ 41.

Zum Geschäftskreis des Vorstandes gehört ferner:

1. Die vorläufige Auslegung einer zweifelhaften gesetzlichen Bestimmung, die so lange gilt, bis auf Antrag eine andere gesetzliche Bestimmung von der Gesellschaft beliebt worden ist.

2. Darauf zu achten, daß die bestehenden Gesetze von den einzelnen Mitgliedern beobachtet werden, und zu diesem Ende Anordnungen zu treffen, vorbehaltlich des Rechts, gegen eine solche Anordnung an den Beschluß der Gesellschaft zu recurriren.

3. Darauf zu sehen, daß die mit dem Wirth der Gesellschaft und anderen Personen abgeschlossenen Verträge von beiden Seiten gehörig erfüllt werden. Der Contract mit dem Wirth bedarf der Genehmigung durch den Ausschuß.

4. Nach Ablauf solcher Verträge für deren Erneuerung so weit nöthig zu sorgen.

5. Für die gehörige Unterhaltung und Reparatur der Casino-Gebäude und des Mobiliars zu sorgen. Desgleichen dafür, daß das Mobiliar gegen Feuergefährdung gehörig versichert sei.

6. Die nöthige Anschaffung neuer Sachen, Bücher, Journale, Zeitungen u. s. w. zu besorgen.

7. Darauf zu achten, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft zu entrichtenden Beiträge und sonstige etwaige Einnahmen, die zur Casse gehören, zu rechter Zeit eingehen und daraus die laufenden jährlichen Ausgaben gehörig abgehalten werden, ohne die Gesellschaft mit Schulden zu beschweren, namentlich dahin zu sehen, daß die jährliche an die Verwaltung der Großherzoglichen Privat-Vermögenscasse zu leistenden Zahlungen pünktlich dem Vertrage gemäß geschehen.

§ 42.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Stimme desselben giebt bei eintretender Stimmgleichheit den Ausschlag.

Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Monate. In Vorstandsversammlungen müssen mindestens 3 Vorsteher, (bei Ausschußversammlungen mindestens 4 Ausschußmitglieder) anwesend sein, um gültige Beschlüsse fassen zu können, und ist daher, wenn

die gesetzliche Anzahl sich nicht versammelt hat, eine neue Versammlung anzusetzen.

Sollten jedoch Umstände eintreten, die es verhindern, daß die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern sich versammeln kann, oder die Sache keinen Aufschub leiden, so können die anwesenden Vorsteher (und Ausschußmitglieder) sich aus den Mitgliedern der Gesellschaft, behuf der Beschlußnahme, ergänzen und soviel Mitglieder zur Versammlung einladen, daß die volle Zahl von 4 (resp. 7) Abstimmenden Theil nimmt.

§ 43.

a. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf des Jahres einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben, die im nächsten Jahre vorkommen werden, und eine Uebersicht des Vermögensbestandes der Gesellschaft zu entwerfen und solchen dem Ausschuß zur Einsicht und Genehmigung durch schriftliche Mittheilung vorzulegen. In diesem Voranschlag sind für jährliche Reparaturen mindestens 600 *M* anzusetzen. Ist die Vorlegung nicht bis zum 7. Januar des folgenden Jahres erfolgt, so tritt am 8. Januar excl. an eine Brüche von 3 *M* für jede begonnene Woche ein, welche vom Ausschusse erkannt wird.

b. Zugleich mit der Mittheilung des Voranschlags beraumt der Vorstand eine gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und Ausschusses zur Prüfung des Voranschlags auf einen mindestens 7 und höchstens 14 Tage entfernten Tag an. Der Ausschuß kann, unter Begründung des Antrags, die Verlegung dieser Sitzung auf einen höchstens 14 Tage entfernten Zeitpunkt verlangen. Wenn in der ersten oder eventuell verlegten Sitzung nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Ausschusses erscheinen, so wird vom Vorstand eine Strafe von 1 *M* gegen jedes unentschuldig fehlende Mitglied erkannt.

Der genehmigte Voranschlag muß im Ganzen eingehalten werden, doch kann der Gesamtvorstand beschließen, daß aus einer Position in die andere übertragen wird.

Sollten im Laufe des Jahres Ausgaben nothwendig werden, durch welche der Voranschlag überhaupt überschritten wird, so ist dazu die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§ 44.

Die Vorsteher sind verpflichtet, alle Anschaffungen für die Gesellschaft möglichst gleich zu berichtigen durch sofortige Anweisung an den Cassenführer und wenigstens dahin zu sehen, daß von den laufenden Ausgaben des einen Rechnungsjahres keine Schulden in das andere Rechnungsjahr übertragen werden.

§ 45.

Ueber alle Vorstands- und Gesellschaftsbeschlüsse mit Einschluß der Wahlen und Receptionen von Mitgliedern haben die Vorsteher genaue Protokolle zu führen; desgleichen ein Verzeichniß der Mobiliareffecten der Gesellschaft und der Bücher und Journalsammlung anzulegen resp. dafür zu sorgen, daß diese Verzeichnisse immer vollständig sind.

Die vorgenannten Protokolle stehen jedem Mitglied auf Verlangen zur Einsicht offen. Bei Gegenständen von allgemeinem Interesse wird außerdem ein Auszug des Protokolls an die schwarze Tafel geheftet, wo auch alle Verfügungen des Vorstandes zur Kenntniß für die Mitglieder anzuschlagen sind.

Theilung der Geschäfte des Vorstandes.

1. Vorsitz.

§ 46.

Der Vorsitzende wird jedes Jahr nach Eintritt des neuen Mitgliedes gewählt. Derselbe beruft die Versammlungen, leitet auch die mit dem Ausschuß gemeinschaftlichen Sitzungen, übernimmt den Vortrag in den Generalversammlungen und sorgt für die Vertheilung der Geschäfte sowie für die Führung der Protokolle.

2. Bibliothek und Lesezimmer.

§ 47.

Ein zweites Mitglied übernimmt die Aufsicht über die Bibliothek und das Lesezimmer und sorgt durchaus unabhängig von dem Literaturfreund, für die Aufrechthaltung der äußern Ordnung und die Beachtung der im § 5 enthaltenen Vorschriften, desgleichen für die gehörige Führung des Verzeichnisses der besuchenden Mitglieder, des Fremdenbuches und des Bücherverzeichnisses.

§ 48.

Für die Auswahl der anzuschaffenden Zeitungen, Journale und Bücher wird alle zwei Jahr ein mit der Literatur vertrautes Mitglied der Gesellschaft (als Literaturfreund) von dem Vorstand und dem Ausschuß gemeinschaftlich gewählt.

Der abgehende Literaturfreund kann von Neuem gewählt werden, doch ist das Amt ein durchaus freiwilliges, nur kann es, einmal übernommen, im Laufe des Jahres, für welches es übernommen ist, nicht ohne besondere Gründe, über welche der Vorstand und Ausschuß entscheidet, niedergelegt werden. Dem Literaturfreund wird nach Festsetzung des Voranschlages die für Literatur